



Die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität

Referentin: Jana Borusko
02.03.2022

Das Projekt „BLEIB in Hessen II“ wird im Rahmen der ESF-Integrationsrichtlinie Bund, Handlungsschwerpunkt Integration von Asylbewerbern und Flüchtlingen (IvAF) durch das Bundesministerium für Arbeit und Soziales und den Europäischen Sozialfonds gefördert.



Bestehende Regelungen vor Einführung der Duldung light

- Verpflichtung Pass zu beschaffen (§ 48 AufenthG), Strafmöglichkeiten nach § 95 AufenthG (Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu 1 Jahr)
- Arbeitsverbot, wenn Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann (§ 60 Abs. 6 AufenthG)
- Residenzpflicht, wenn Abschiebung aus selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann (§ 61 Abs. 1c S. 2 AufenthG)
- Gekürzte Leistungen nach dem AsylbLG (§ 1a Abs. 3 AsylbLG)

Bezeichnung der Duldung

- Erteilung nach § 60a Abs. 4 AufenthG als Duldung für Personen mit ungeklärter Identität
- Auf der Duldung steht: „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“
- Kann irreführend sein: Bsp. Pass ist da und abgelaufen

Entausweilung: _____
 1. Verlingerung: _____
 2. Verlingerung: _____
 Nebenbestimmungen: _____


**Aussetzung
der Abschiebung
(Duldung)**
für Personen mit ungeklärter Identität
Kein Aufenthaltstitel!
Der Inhaber ist ausreisepflichtig!

Bundesdruckerei 3004 A4.46, 163 173

- 2 - - 3 - - 4 -

Q0000000 Q0000000

Lichtbild der Inhaberin/der Inhabers

Name: _____
 Vorname: _____
 Geburtsdatum: _____
 Geburtsort: _____
 Geschlecht: _____
 Augenfarbe: _____
 Staatsangehörigkeit: _____
Q0000000

(Siegel)

Die Inhaberin/der Inhaber genügt mit dieser Bescheinigung nicht der Pass- und Ausreisepflicht.

Die Personalangaben beruhen auf den eigenen Angaben der Inhaberin/ des Inhabers.

**für Personen mit
ungeklärter Identität**

Ausstellende Behörde (Bezeichnung): _____

Ort: _____

§ 60b Abs. 1 AufenthG

„Einem vollziehbar ausreisepflichtigen Ausländer wird die Duldung im Sinne des § 60a als „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt, **wenn die Abschiebung aus von ihm selbst zu vertretenden Gründen nicht vollzogen werden kann**, weil er das Abschiebungshindernis durch eigene **Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit** oder durch eigene falsche Angaben selbst herbeiführt oder er **zumutbare Handlungen zur Erfüllung der besonderen Passbeschaffungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 nicht vornimmt**. Dem Ausländer ist die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen.“

Falsche Angaben

- BMI: Richtigkeit derjenigen Daten, die für eine Abschiebung oder deren Vorbereitung von Bedeutung wären
- Thüringen: „Gleichwohl kann es aber nicht Intention des Gesetzgebers gewesen sein, dass auch Personen mit geklärteter Identität ggf. eine „Duldung für Personen mit ungeklärter Identität“ erhalten, sofern sie falsche Angaben, wie etwa zu ihrem Gesundheitszustand, machen.“
- BMI: „Für die Annahme einer Täuschung ist es nicht erforderlich, dass die Behörde die richtigen Daten kennt. Es genügt, dass feststeht, dass die vom Ausländer selbst gemachten Angaben falsch sind. Letzteres ist vor allem der Fall, wenn der Ausländer einander widersprechende Angaben gemacht hat.“

Zurechenbarkeit

Täuschung muss selbst erfolgt sein:

- BMI: Falschangaben der Anwälte sind der Person zuzurechnen. Falschangaben der Eltern sind den Minderjährigen nicht zuzurechnen, es sei denn die Person klärt nicht auf, wenn sie volljährig ist.
- Thüringen: grundsätzlich nicht vor 14 Lebensjahr, zw. 14 und 18 eigene Falschangaben führen zur D-light, bei der Passbeschaffung kann die Unterlassung der Mitwirkungspflichten nicht zu D-light führen, weil sie die Pässe nicht selber besorgen können
- Berlin: den sorgeberechtigten Eltern ist die ungeklärte Identität ihres Kindes zuzurechnen (Kind kriegt aber nicht zwangsläufig die Duldung-light, Eltern dann aber schon, auch wenn sie ihre Identität klären)

Täuschung und nicht-Mitwirkung in der Gegenwart

BMI: „Beide Unterfälle setzen voraus, dass die Abschiebung aus einem der genannten Gründe nicht vollzogen werden kann. Dabei ist zunächst auf die Sachlage zum Zeitpunkt der Erteilung der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ abzustellen.“

- ZWINGEND, kein Ermessen der Behörde
- Präsens

Kausalität

- BMI: „Kann die Abschiebung zusätzlich aus einem anderen Grund nicht vollzogen werden, der nicht in § 60b Absatz 1 AufenthG genannt ist, soll grundsätzlich dennoch die Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ erteilt werden. Es genügt also für die Ausstellung der Duldung „für Personen mit ungeklärter Identität“ grundsätzlich, dass ein dafür ausreichender Grund gegeben ist. Auf andere Duldungsgründe kommt es dann grundsätzlich nicht mehr an.“
- Thüringen: „Sofern eine Abschiebung schon aus anderen Gründen, wie etwa aufgrund dauerhafter, krankheitsbedingter Reiseunfähigkeit oder tatsächlich fehlender Rückführungsmöglichkeiten, bzw. aktuell geltender Rückführungserlasse für bestimmte Länder, nicht durchgeführt werden kann, ist § 60b AufenthG folglich nicht anwendbar.“
Ebenso: Berlin, NRW, Rheinland-Pfalz und Schleswig-Holstein
- Beispiel Corona Kausalität: VG-Cottbus Beschluss vom 28.05.2020 - 9 L 134/20
- OVG Lüneburg 23.06.21: bei Härtefallverfahren keine Duldung light
- Hessischer VGH-Urteil vom 06.12.2021: Kausalität muss gegeben sein
- Zur Zeit wichtig bei Afghanistan und Passbeschaffung: VG Trier 09.02.22

§ 60b Abs. 2 AufenthG

„Besitzt der vollziehbar ausreisepflichtige Ausländer keinen gültigen Pass oder Passersatz, ist er unbeschadet des § 3 verpflichtet, alle ihm unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalls zumutbaren Handlungen zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes selbst vorzunehmen. Dies gilt nicht für Ausländer ab der Stellung eines Asylantrages (§ 13 des Asylgesetzes) oder eines Asylgesuches (§ 18 des Asylgesetzes) bis zur rechtskräftigen Ablehnung des Asylantrages sowie für Ausländer, wenn ein Abschiebungsverbot nach § 60 Absatz 5 oder 7 vorliegt, es sei denn, das Abschiebungsverbot nach **§ 60 Absatz 7** beruht allein auf gesundheitlichen Gründen.“ (und es wurde keine AE erteilt)

§ 60b Abs. 3 Satz 1 Nummer 1 AufenthG

„Im Sinne des Absatzes 2 Satz 1 ist dem Ausländer regelmäßig zumutbar,

1. in der den Bestimmungen des deutschen Passrechts, insbesondere den § 6 und 15 des Passgesetzes in der jeweils geltenden Fassung, entsprechenden Weise an der Ausstellung oder Verlängerung mitzuwirken und die Behandlung eines Antrages durch die Behörden des Herkunftsstaates nach dem Recht des Herkunftsstaates zu dulden, sofern dies nicht zu einer unzumutbaren Härte führt,“

BMI: „Geschuldet wird vom Ausländer nur das umfassende und nachweisliche Bemühen um die Beschaffung eines Passes oder Passersatzes, nicht der Erfolg, dass ein Pass oder Passersatz tatsächlich ausgestellt wird; ansonsten würde § 5 AufenthV leerlaufen.“

§ 60b Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG

„2. bei Behörden des Herkunftsstaates persönlich vorzusprechen, an Anhörungen teilzunehmen, Lichtbilder nach Anforderung anzufertigen und Fingerabdrücke abzugeben, nach der Rechts- und Verwaltungspraxis des Herkunftsstaates erforderliche Angaben oder Erklärungen abzugeben oder sonstige nach der dortigen Rechts- und Verwaltungspraxis erforderliche Handlungen vorzunehmen, soweit dies nicht unzumutbar ist,“

- BMI: Antrag grundsätzlich persönlich stellen und persönlich bei der Passbehörde erscheinen, bei der Antragstellung gegenüber der Passbehörde alle Tatsachen angeben, die zur Feststellung der Personalien der antragstellenden Person und ihrer Staatsangehörigkeit erforderlich sind, entsprechende Nachweise erbringen
- BMI: „Bei einer vollziehbaren Ausreisepflicht ist davon auszugehen, dass von Kontakten mit Stellen des Herkunftsstaats keine aufenthalts- oder asylrechtlich relevante Gefahr ausgeht. Wird das Vorliegen solcher Gefahren behauptet, ist dies im Rahmen eines Asylverfahrens beziehungsweise im Verfahren nach § 79 Absatz 1 Satz 2 sowie § 72 Absatz 2 AufenthG zu klären.“

§ 60b Abs. 3 Satz 1 Nummer 2 AufenthG

- BMI: „Insbesondere ist die Abgabe von Steuererklärungen und die Zahlung von Steuern nach dem Recht des Herkunftsstaats regelmäßig auch zumutbar, wenn in Deutschland eine Steuerpflicht besteht“
- Delegationsanhörungen
- Reueerklärungen (unterschiedliche Rechtsprechung)

§ 60b Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 AufenthG

„3. eine Erklärung gegenüber den Behörden des Herkunftsstaates, aus dem Bundesgebiet freiwillig im Rahmen seiner rechtlichen Verpflichtung nach dem deutschen Recht auszureisen, abzugeben, sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird,“

BMI: „Die Abgabe einer vom Herkunftsstaat geforderten Freiwilligkeitserklärung ist, sofern der Herkunftsstaat diese für die Ausstellung eines Passes oder Passersatzes verlangt, in der Regel zumutbar, weil vom Ausländer erwartet werden kann, dass er seinen rechtlichen Pflichten – hier die Pflicht zum Verlassen der Europäischen Union und des Schengen-Raums – freiwillig nachkommt“

§ 60b Abs. 3 Satz 1 Nummer 3 AufenthG

- BVG: „Die gesetzliche Ausreisepflicht schließt die Obliegenheit für den Ausländer ein, sich auf seine Ausreise einzustellen, zur Ausreise bereit zu sein und einen dahingehenden Willen zu bilden.“ (Urteil vom 10.11.2009 -BVerwG 1 C 19.08) (zu 25 Abs. 5)
- BSG: „Diese Erklärung kann indes von niemandem verlangt werden, der den entsprechenden Willen nicht besitzt; ansonsten wäre er zum Lügen gezwungen.“ (Urteil vom 30.10.2013 - B 7 AY 7/12 R)
- „Auch aus der Einführung der "Duldung für Personen mit ungeklärter Identität" nach § 60b AufenthG, wonach die Abgabe einer solchen Erklärung in der Regel zumutbar ist, ergibt sich dahingehend keine Änderung. Denn diese gesetzgeberische Wertung ist im Leistungsrecht des AsylbLG wohl nicht zu berücksichtigen. Auch die Verweigerung der freiwilligen Ausreise trotz Ausreisepflicht stellt kein rechtsmissbräuchliches Verhalten dar (unter Bezug auf BSG, Urteil vom 17.06.2008 - B 8/9b AY 1/07 R - asyl.net: [M13932](#)).“ (Beschluss vom 16.01.2020 - L 8 AY 22/19 B ER)

§ 60b Abs. 3 Satz 1 Nummer 4 AufenthG

„4. sofern hiervon die Ausstellung des Reisedokumentes abhängig gemacht wird, zu erklären, die Wehrpflicht zu erfüllen, sofern die Erfüllung der Wehrpflicht nicht aus zwingenden Gründen unzumutbar ist, und andere zumutbare staatsbürgerliche Pflichten zu erfüllen,“

Gesetzesbegründung: Gefordert wird die Bereitschaft zu bekunden, dass der Wehrdienst erfüllt wird, sofern dies zumutbar ist, jedoch nicht die Erfüllung des Wehrdienstes selbst, weil dann ehe die Duldung erlöschen würde.

„5. die vom Herkunftsstaat für die behördlichen Passbeschaffungsmaßnahmen allgemein festgelegten Gebühren zu zahlen, sofern es nicht für ihn unzumutbar ist und“

Man kann versuchen beim Sozialamt einige Kosten erstatten zu lassen

§ 60b Abs. 3 Satz 1 Nummer 6 AufenthG

6. „erneut um die Ausstellung des Passes oder Passersatzes im Rahmen des Zumutbaren nachzusuchen und die Handlungen nach den Nummern 1 bis 5 vorzunehmen, sofern auf Grund einer Änderung der Sach- und Rechtslage mit der Ausstellung des Passes oder Passersatzes durch die Behörden des Herkunftsstaates mit hinreichender Wahrscheinlichkeit gerechnet werden kann und die Ausländerbehörde ihn zur erneuten Vornahme der Handlungen auffordert.“

BMI: „Voraussetzung dafür, dass die betreffende Handlung erneut vorzunehmen ist, ist eine entsprechende Aufforderung der Ausländerbehörde, die auch die Handlung so hinreichend zu bestimmen hat, dass einer durchschnittlich verständigen Person verständlich wird, was sie konkret unternehmen muss.“

Hinweispflicht (§ 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthaltG)

„Der Ausländer ist auf diese Pflichten hinzuweisen“

- BMI: „Wie der Hinweis erfolgt, ist in das pflichtgemäße Ermessen der Ausländerbehörde gestellt.“
- BMI: „Es ist dem Ausländer zuzumuten, sich bei seinem eigenen Herkunftsstaat selbst zu erkundigen, welche Voraussetzungen die Behörden seines Staates an die Ausstellung eines ausreichenden Dokuments im Ausland stellen. Ein in allgemeiner Form gegebener Hinweis, dass der Ausländer sich selbst in zumutbarer Weise bei seinem Herkunftsstaat um einen Pass oder Passersatz zu bemühen hat, reicht daher aus rechtlicher Sicht aus.“
- BMI: „Der Hinweis muss nicht zwingend in Schriftform erfolgen. Zur Zweckerreichung kann im Einzelfall auch ein mündlicher Hinweis, zu dem gegebenenfalls auch sofort Rückfragen gestellt werden können, sachdienlicher sein als die Verwendung eines bloßen Textbausteins. Im Hinblick auf eine rechtssichere Dokumentation ist die Schriftform oder ein gegengezeichneter Vermerk, wonach ein mündlicher Hinweis erteilt wurde, zweckdienlich.“
- BMI: „Ist der Hinweis, der spätestens bei der Anhörung gegeben werden sollte, erfolgt und die Passbeschaffungspflicht nicht innerhalb eines im Einzelfall angemessenen Zeitraums vollständig erfüllt, muss die Duldung mit dem genannten Zusatz daher unverzüglich erteilt werden“

§ 60b Abs. 3 Satz 3 und 4 AufenthG

„Sie gelten als erfüllt, wenn der Ausländer glaubhaft macht, dass er die Handlungen nach Satz 1 vorgenommen hat.“

- BMI: „Legt der Ausländer einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz vor, ist eine weitere Glaubhaftmachung, etwa zu den Handlungen, die zum Besitz des Passes oder Passersatzes geführt haben, nicht erforderlich. Die besondere Passbeschaffungspflicht ist dann erfüllt.“

„Weist die Ausländerbehörde den Ausländer darauf hin, dass seine bisherigen Darlegungen und Nachweise zur Glaubhaftmachung der Erfüllung einer bestimmten Handlung oder mehrerer bestimmter Handlungen nach Satz 1 nicht ausreichen, kann die Ausländerbehörde ihn mit Fristsetzung dazu auffordern, die Vornahme der Handlungen nach Satz 1 durch Erklärung an Eides statt glaubhaft zu machen. Die Ausländerbehörde ist hierzu zuständige Behörde im Sinne des § 156 des Strafgesetzbuches.“

- Erklärung kann nicht von sich aus abgegeben werden
- Soll in die Gesamtwürdigung eingehen

§ 60b Abs. 4 AufenthG

„Hat der Ausländer die zumutbaren Handlungen nach Absatz 2 Satz 1 und Absatz 3 Satz 1 unterlassen, kann er diese jederzeit nachholen. In diesem Fall ist die Verletzung der Mitwirkungspflicht geheilt und dem Ausländer die Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 ohne den Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ auszustellen. Absatz 5 Satz 1 bleibt unberührt.“

- Zumutbare Handlungen vs. Passvorlage

§ 60b Abs. 5 AufenthG

„Die Zeiten, in denen dem Ausländer die Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ ausgestellt worden ist, werden nicht als Vorduldungszeiten angerechnet. Dem Inhaber einer Duldung mit dem Zusatz „für Personen mit ungeklärter Identität“ darf die Ausübung einer Erwerbstätigkeit nicht erlaubt werden. Er unterliegt einer Wohnsitzauflage nach § 61 Absatz 1d.“

- Wichtig bei Bleiberechtsregelungen: Zeiten der D-light zählen bei Bleiberechtsregelungen etc. nicht mit, aber die davor erworbenen Zeiten bleiben erhalten.
- Bsp.: 25b 8 Jahre Voraufenthalt gefordert. Eine Person lebt seit 8 Jahren in D., ist aber seit einem Jahr im Besitz der D-light. Was passiert, wenn der Pass abgegeben wird?
- Zwingendes Arbeitsverbot
- Wohnsitzauflage: Wohnsitznahme an einem bestimmten Ort

Weitere Sanktionen

- Leistungskürzungen (**§ 1a Abs. 3 AsylbLG**)

(3) Leistungsberechtigte nach § 1 Absatz 1 Nummer 4 und 5, bei denen aus von ihnen selbst zu vertretenden Gründen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, erhalten ab dem auf die Vollziehbarkeit einer Abschiebungsandrohung oder Vollziehbarkeit einer Abschiebungsanordnung folgenden Tag nur Leistungen entsprechend Absatz 1. (...)

(1) (...) Ihnen werden bis zu ihrer Ausreise oder der Durchführung ihrer Abschiebung nur noch Leistungen zur Deckung ihres Bedarfs an Ernährung und Unterkunft einschließlich Heizung sowie Körper- und Gesundheitspflege gewährt. Nur soweit im Einzelfall besondere Umstände vorliegen, können ihnen auch andere Leistungen im Sinne von § 3 Absatz 1 Satz 1 gewährt werden. Die Leistungen sollen als Sachleistungen erbracht werden.

= alleinstehende Person in GU ca. 182 Euro, vorrangig aber Sachleistungen

Weitere Sanktionen

- **Residenzpflicht (§ 61 Abs. 1c Satz 2 AufenthG)**

Eine räumliche Beschränkung auf den Bezirk der Ausländerbehörde soll angeordnet werden, wenn der Ausländer die der Abschiebung entgegenstehenden Gründe durch vorsätzlich falsche Angaben oder durch eigene Täuschung über seine Identität oder Staatsangehörigkeit selbst herbeiführt oder zumutbare Anforderungen an die Mitwirkung bei der Beseitigung von Ausreisehindernissen nicht erfüllt.

Weitere Sanktionen

- Strafverfahren wegen Passlosigkeit (**§ 95 Abs. 1 Nummer 1 AufenthG**)
 - (1) Mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe wird bestraft, wer
 1. entgegen § 3 Abs. 1 in Verbindung mit § 48 Abs. 2 sich im Bundesgebiet aufhält,
- Bußgeld bis zu 5000 Euro (**§ 98 Absatz 3 Nummer 5b und Absatz 5 AufenthG**) (Neu)
 - (3) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
 - 5b.entgegen § 60b Absatz 2 Satz 1 nicht alle zumutbaren Handlungen vornimmt, um einen anerkannten und gültigen Pass oder Passersatz zu erlangen,
 - (5) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen (...) des Absatzes 3 Nr. 3 mit einer Geldbuße bis zu dreitausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu tausend Euro geahndet werden.

Übergangsregelung (§ 105 AufenthG)

„(1) Die Ausländerbehörde entscheidet bei geduldeten Ausländern über die Ausstellung einer Bescheinigung über die Duldung nach § 60a Absatz 4 mit dem Zusatz *für Personen mit ungeklärter Identität* frühestens aus **Anlass der Prüfung einer Verlängerung der Duldung oder der Erteilung der Duldung aus einem anderen Grund**.

(2) Auf geduldete Ausländer findet § 60b bis zum 1. Juli 2020 keine Anwendung, wenn sie sich in einem Ausbildungs- oder Beschäftigungsverhältnis befinden.

(3) Ist ein Ausländer Inhaber einer Ausbildungsduldung oder einer Beschäftigungsduldung oder hat er diese beantragt und erfüllt er die Voraussetzungen für ihre Erteilung, findet § 60b keine Anwendung.“

BMI: „Duldungen nach § 60a Absatz 2 Satz 4 ff. AufenthG (alter Fassung) sind entgegen dem gängigen Sprachgebrauch keine Ausbildungsduldungen im Sinne des § 105 Absatz 3 AufenthG. Sie unterfallen somit § 105 Absatz 1 und 2 AufenthG. Somit wird die Duldung nach § 60b AufenthG nach § 105 Absatz 1 AufenthG regelmäßig nur erteilt, wenn die Gültigkeit der Duldung nach § 60 Absatz 2 Satz 4 AufenthG (alter Fassung) endet.“

60b, obwohl Abschiebung möglich

Was ist, wenn es kein Abschiebehindernis gibt?

Berlin: „Nach Abs. 1 S. 1 hat der volljährige Ausländer die Gründe, aus denen aufenthaltsbeendende Maßnahmen nicht vollzogen werden können, ebenfalls dann selbst zu vertreten, wenn er kein gültiges Heimreisedokument vorlegt und der volljährige Ausländer sich ein solches nicht beschafft bzw. zumutbare Handlungen zur Beschaffung eines solchen nach Abs. 2 S. 1 und Abs. 3 S. 1 nicht hinreichend vornimmt. Hier fallen Ausreisehindernis und Abschiebungshindernis zusammen. Für diesen Tatbestand (und nur für diesen) gelten gesonderte Regelungen in Abs. 2 und Abs. 3, vgl. hierzu 60b.2. und 60b.3. Bei der Beurteilung, ob der Ausländer das Abschiebungshindernis zu vertreten hat, kommt es auf die Möglichkeiten einer Passersatzbeschaffung von Amts wegen nicht an, auch wenn diese ggf. ohne Mitwirkung des Ausländers erfolgreich ist.“

Wichtig: gute Dokumentation der Mitwirkungshandlungen

Tabelle zur Dokumentation der Mitwirkung (Blanko-Vordruck zum selbst Ausfüllen)

Datum	Was habe ich gemacht?	Mit wem habe ich gesprochen? (Name/ Telefonnummer)	Wie haben wir kommuniziert?	Gibt es ein Ergebnis/eine Frist/ eine Vereinbarung/eine Absage?	Gibt es Zeug*innen?	Welche Nachweise gibt es?

Arbeitshilfe: [Mitwirkungspflichten bei der Identitätsklärung / Passbeschaffung für Menschen mit Duldung vom FR Thüringen](#)

- Alles dokumentieren (mit Datum)
- Zeugen mitnehmen
- Gesprächsprotokolle und ggf. Bilder anfertigen
- Alle Handlungen der ABH mitteilen

Informationen zur Passbeschaffung

- Wissensspeicher der IvAF-Netzwerke: Anfrage über den HFR
- [Bayerisches Landesamt für Asyl- und Rückführungen:](#)

Organisation

Standorte

Präsident

Vizepräsidentin

Identitätsklärung >

Beschaffung von Passersatzpapieren >

Partnermanagement >

Servicestelle Zentrale Passersatzbeschaffung >

Downloads



PEB Informationen Europa,
Nachfolgestaaten UdSSR und
Amerika (2.9 MB)



PEB Informationen Afrika (11.9 MB)



PEB Informationen Asien (2.1 MB)

Erlasse, Anwendungshinweise, Arbeitshilfen

- Anwendungshinweise BMI
- Erlasse: Berlin, NRW, Rheinland-Pfalz, Schleswig-Holstein, Sachsen, Thüringen
- Arbeitshilfen:
 - Erläuterungen zu den Anwendungshinweisen des BMI von Kirsten Eichler (GGUA)
 - Mitwirkungspflichten bei der Passbeschaffung und Identitätsklärung vom BumF

Unterschiedliche Anwendungspraxis

	Geduldete 31.12.2020	60b 31.12.2020	60b 31.03.2021	60b in % der Geduldeten im Land 31.03.2021
Baden Württemberg	31110	47	400	1,29%
Bayern	28697	2983	4254	14,82%
Berlin	12579	14	229	1,82%
Brandenburg	6234	388	555	8,90%
Bremen	2959	19	36	1,22%
Hamburg	6653	21	44	0,66%
Hessen	12264	809	1497	12,21%
Mecklenburg-Vorpommern	4059	513	741	18,26%
Niedersachsen	21246	881	1331	6,26%
Nordrhein Westfalen	65961	3169	3833	5,81%
Rheinland-Pfalz	10824	434	687	6,35%
Saarland	1243	33	42	3,38%
Sachsen	11288	1342	1880	16,65%
Sachsen-Anhalt	5572	1789	2061	36,99%
Schleswig-Holstein	10793	133	218	2,02%
Thüringen	4289	122	189	4,41%
Deutschland	235771	12697	17988	7,63%

Fazit

- Viele der Einschränkungen, die mit der Duldung light eingeführt wurden, gab es in ähnlicher Form auch schon vorher
- Durch die massive Betonung von Fragen der Identitätsklärung auch schon in der vorangegangenen politischen Debatte wurde der Fokus der Mitarbeiter:innen in den Ausländerbehörden darauf gelenkt
- Dies hat u.a. zur Folge, dass auch da auf Identitätsklärung bzw. sogar Passvorlage gepocht wird, wo dies gesetzlich gar nicht gefordert ist
- Geduldete sehen sich seit der Einführung der Duldung light mit sehr viel mehr Sanktionen konfrontiert, v.a. Arbeitsverboten
- Es gibt sehr unterschiedliche Anwendungspraxen in den Ländern, Hessen ist hier (wohl auch bedingt durch die Sonderregelung mit den Zentralen Ausländerbehörden) sehr restriktiv

ENDE

Kontakt: Jana Borusko

Hessischer Flüchtlingsrat, Telefon 069-976 987 10

Mail jb@fr-hessen.de